

Inhalt:

1. Bekanntmachung der Beschlussfassung über die Jahresrechnung der Stadt Kamp-Lintfort für das Haushaltsjahr 2003 und Entscheidung über die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 94 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land NRW
2. Bekanntmachung über die Auslegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen beim Amtsgericht Rheinberg
3. Bekanntmachung einer Terminbestimmung in einer Zwangsversteigerungssache
4. Aufgebote von Sparkassenbüchern
5. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Am 27. Juli 2004 verstarb

HERR ERICH POLLOK

im Alter von 74 Jahren.

Der Verstorbene war von 1964 bis zu seinem Ausscheiden im Jahre 1990 als Leiter der „Kanalunterhaltung“ im Tiefbauamt/Fuhrpark bei der Stadt Kamp-Lintfort beschäftigt.

Wir kannten ihn als zuverlässigen, verantwortungsvollen und beliebten Mitarbeiter.

Die Stadt wird ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Kamp-Lintfort, den 31. Juli 2004

Für die Stadt Kamp-Lintfort

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Aldenkott
Vorsitzender des
Personalrates

Bekanntmachung

Beschlussfassung über die Jahresrechnung der Stadt Kamp-Lintfort für das Haushaltsjahr 2003 und Entscheidung über die Entlastung des Bürgermeisters gem. § 94 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96)

Aufgrund der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 17. Juni 2004 haben die Ratsmitglieder am 20. Juli 2004 gem. § 94 Abs. 1 GO NRW

1. das Ergebnis der Jahresrechnung 2003 wie folgt festgestellt:

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	73.638.471,12 €
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	<u>15.608.623,29 €</u>
Summe Soll-Einnahmen	89.247.094,41 €
+ neue Haushaltseinnahmereste	301.064,00 €
./ Abgang alter Haushaltseinnahmereste	4.288.326,47 €
./ Abgang alter Kasseneinnahmereste	
Verwaltungshaushalt ./ 98.806,56 €	
Vermögenshaushalt 10.807,31 €	<u>-87.999,25 €</u>
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	85.347.831,19 €
	=====

Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	73.737.277,68 €
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	10.496.571,83 €
(darin enthaltender Überschuss nach § 41 Abs. 3 Satz 2 GemHVO: 0,00 €)	
Summe Soll-Ausgaben	84.233.849,51 €
+ neue Haushaltsausgabereste	
Verwaltungshaushalt 0,00 €	
Vermögenshaushalt 2.000.328,14 €	2.000.328,14 €
./ Abgang alter Haushaltsausgabereste	
Verwaltungshaushalt 0,00 €	
Vermögenshaushalt 886.346,46 €	886.346,46 €
./ Abgang alter Kassenausgabereste	<u>0,00 €</u>
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	85.347.831,19 €
	=====

etwaiger Unterschied bereinigte

Soll-Einnahmen ./ bereinigte

Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)

0,00 €

=====

2. dem Bürgermeister für die Jahresrechnung 2003 vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 94 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht liegen in der Zeit vom 9. August bis 17. August 2004 im Rathaus, Zimmer 511, während folgender Öffnungszeiten (Publikumssprechzeiten) öffentlich aus.

vormittags:

montags bis freitags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

nachmittags:

dienstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Kamp-Lintfort, den 02. August 2004

Der Bürgermeister

In Vertretung

Hübsch

Technischer Dezernent

Bekanntmachung

über die Auslegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen beim Amtsgericht Rheinberg.

Die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen beim Amtsgericht Rheinberg für die Amtszeit vom 01.01.2005 bis 31.12.2008 liegt in der Zeit vom

09.08.2004 bis 13.08.2004
im Rathaus, Zimmer 110

während folgender Öffnungszeiten für Jedermann zur Einsicht aus:

vormittags:

montags bis freitags : 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

nachmittags:

dienstags : 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags : 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Gegen diese Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen ausgenommen worden sind, die nach §32 Gerichtsverfassungsgesetz nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33 und 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht aufgenommen werden sollten.

Kamp-Lintfort, 27.07.2004

Dr. Müllmann

1. Beigeordneter

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 039/03

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 11. November 2004, 11:00 Uhr,
im Saal 20 im Erdgeschoss (Altbau) des Amtsgerichts Rheinberg,
Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg

die im Grundbuch von Lintfort Blatt 0893 eingetragenen Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Lintfort, Flur 6 Flurstück 953, Gebäude- und Freifläche, Friedrichstraße, groß: 242 m²,
Gemarkung Lintfort, Flur 6 Flurstück 954, Gebäude- und Freifläche, Friedrichstraße, groß: 696 m²,
Gemarkung Lintfort, Flur 6 Flurstück 955, Gebäude- und Freifläche, Moerser Straße, groß: 865 m²,
Gemarkung Lintfort, Flur 6 Flurstück 956, Gebäude- und Freifläche, Moerser Straße, groß: 269 m²,
Gemarkung Lintfort, Flur 6 Flurstück 957, Gebäude- und Freifläche, Moerser Straße, groß: 1417 m²,
Gemarkung Lintfort, Flur 6 Flurstück 952, Gebäude- und Freifläche, Versorgung, Friedrichstraße,
groß: 184 m²,

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um a) Heizstation, b) Gaststättengebäude, c) Geschäftsgebäude, d) Ladentrakt mit mehreren Verkaufsräumen, e) Gewerbefläche zur Zeit als Cafe‘ genutzt, f) Geschäftslokal zur Zeit als Fitness-Studio genutzt.

Bei den zu versteigernden Objekten handelt es sich um rechtlich selbstständige Grundstücke mit aufstehenden Gebäuden. Eine getrennte Versteigerung ist möglich.

Die Gewerbegrundstücke sind in eingeschossiger Bauweise um ein mehrgeschossiges Wohnhaus (Hochhaus) angeordnet.

- a) Heizstation zur Beheizung benachbarter Wohnhäuser als eingeschossiges Betriebsgebäude; die Heizzentrale wird aufgrund einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit betrieben.
Gerichtlicher Verkehrswert: 85.000,00 EUR.
- b) Eingeschossiges Gaststättengebäude mit Kegelbahn. Nutzfläche: 335 m². Gerichtlicher Verkehrswert: 255.000,00 EUR.

- c) Gebäude mit großem Verkaufsraum (416 m²) und Lagerraum im Keller (315 m²). Gerichtlicher Verkehrswert: 625.000,00 EUR.
- d) 4er-Ladentrakt (140 m², 44 m², 42 m², 44m²). Gerichtlicher Verkehrswert: 415.000,00 EUR.
- e) Zur Zeit als Cafe' genutzte Gewerbefläche mit kleiner Küche und Toiletten (83 m²) und Lagerfläche im Keller (79 m²). Gerichtlicher Verkehrswert: 165.000,00 EUR.
- f) Geschäftslokal mit Tiefgarage zur Zeit als Fitness-Studio genutzt (867 m²) und Tiefgarage (452 m²). Gerichtlicher Verkehrswert: 1.090.000,00 EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.07.2004 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümerin eingetragen:

Renate Knapp geborene Koletzki, geboren am 03.02.1943.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

85.000,00 € für das Flurstück 952 (Fernwärmestation),

880.000,00 € für die gemeinsam überbauten Flurstücke 953: 255.000,00 EUR (Gaststätte) und

954: 625.000,00 EUR (Videothek mit ehemaliger Tiefgarage),

415.000,00 € für das Flurstück 955 (Ladenkette),

165.000,00 € für das Flurstück 956 (Cafe'),

1.090.000,00 € für das Flurstück 957 (Fitness-Studio mit Tiefgarage)

festgesetzt.

Im Termin am 03. Juni 2004 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7 / 10 des festgesetzten Verkehrswertes nicht erreicht hat.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Ersteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den

beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hoffmann
Rechtspfleger

Beglaubigt
(Westphal)
Justizangestellte

Sparkasse Duisburg

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3204097368 (alt 104097365) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 23.07.2004

SPARKASSE DUISBURG

Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3243032418 (alt 143032415) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 29.07.2004

SPARKASSE DUISBURG

Der Vorstand

Sparkasse Duisburg

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Das Sparkassenbuch Nr. 3210100289 (alt 110100286) der Sparkasse Duisburg, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 22.07.2004

SPARKASSE DUISBURG

Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 3202037333 (alt 102037330), Nr. 3202202283 (alt 102202280), Nr. 3200241069 (alt 100241066), Nr. 3200406126 (alt 100406123) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 28.07.2004

SPARKASSE DUISBURG

Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 4218033258 (alt 118033257), Nr. 3202111716 (alt 102111713), Nr. 3202285502 (alt 102285509), Nr. 3758540672 (alt 28540672) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 29.07.2004

SPARKASSE DUISBURG

Der Vorstand

Der Bürgermeister, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort
Druck: Hauseigene Druckerei
Erscheinungsweise: Nach Bedarf
Bezug: Abholung; auf Wunsch kostenlose Zustellung durch den
Bürgermeister -Hauptamt-, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort
Das Amtsblatt ist auch über Internet einzusehen: www.kamp-lintfort.de (Rathaus/Amtsblatt)